



Ist es üblich, dass Mitarbeiter ihrer Abteilungen so unangemeldet (in diesem Fall erfolgte ja eine Ankündigung via der Schweiz...) auftauchen, ohne sich auszuweisen, ohne ihre Amtsgewalt nachzuweisen, ohne schriftliche Beschlüsse oder Anordnungen dabei zu haben, ohne über die Rechtssituation aufzuklären einfach so auf fremde Grundstücke gehen? (bitte detailliert beantworten)

Die Behauptung von Frau Kriepelmeier, ihr Diensausweis sei ein Amtsausweis ist nicht nur sachlich falsch, sondern ein Versuch der Täuschung. Ist es üblich, dass Mitarbeiter ihres Hauses so gegenüber Menschen im Landkreis Lörrach auftreten?

Behandeln ihre Mitarbeiter erwachsene, selbständige Menschen immer so von oben herab, kommandieren diese ohne Nachweis ihrer Amtsgewalt einfach herum?

Welche Rechte glauben ihre Mitarbeiter zu haben anzuordnen, dass Telefongespräche anderer Menschen abzubrechen seien?

Welche Rechte glauben ihre Mitarbeiter zu haben in meine Presse-Recherchearbeit einzugreifen und meine Gesprächspartner aufzufordern das Telefonat mit mir abzubrechen?

Hier füge ich Ihnen zur Kenntnis die wesentlichen Paragraphen des Landespressegesetzes Baden-Württemberg auf:

Gesetz über die Presse

(Landespressegesetz Baden-Württemberg) vom 14. Januar 1964 (GBl. S. 11); zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Februar 2003 (GBl. S 108)

§ 1 Freiheit der Presse.

- (1) Die Presse ist frei. Sie dient der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.*
- (2) Die Freiheit der Presse unterliegt nur den Beschränkungen, die durch das Grundgesetz unmittelbar und in seinem Rahmen durch dieses Gesetz zugelassen sind.*
- (3) Sondermaßnahmen jeder Art, die die Pressefreiheit beeinträchtigen, sind verboten.*
- (4) Berufsorganisationen der Presse mit Zwangsmitgliedschaft und einer mit hoheitlicher Gewalt ausgestattete Standesgerichtsbarkeit der Presse sind unzulässig.*
- (5) Gesetzen, die für jedermann gelten, ist auch die Presse unterworfen.*

§ 2 Zulassungsfreiheit.

- (1) Die Presstätigkeit einschließlich der Errichtung eines Verlagsunternehmens oder eines sonstigen Betriebes des Pressegewerbes darf von irgendeiner Zulassung nicht abhängig gemacht werden.*

§ 3 Öffentliche Aufgabe der Presse.

Die Presse erfüllt eine öffentliche Aufgabe, wenn sie in Angelegenheiten von öffentlichem Interesse Nachrichten beschafft und verbreitet, Stellung nimmt, Kritik übt oder auf andere Weise an der Meinungsbildung mitwirkt.